

Articul. XL.

Von BergSchulden, und wie darzu zu-  
verhelffen.

Alle Schulden / so vom Bergwerck und dem / das man darzu gebrau-  
chet / verflüssen / darüber soll der geordnete BergRichter ungeweigert  
und schleunig verhelffen. So sich es nun ereignete / daß einem  
Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zeche/  
aus Uhrsach daß entweder die angelegte Zupusse nicht einkommen / oder  
da die abgestattet/nicht zulangen wolte / Geld mangeln würde / und er zu  
Erhaltung der Gebäude mit Vorwissen und genehmhalt des Berg-  
Voigts / so viel Schuld als hierzu biß auff uechster Rechnung noth seyn  
wird / auff die Zeche machen müste / solches bergeliebene Geld aber nach-  
folgendes Quartal von Gewercken nicht wieder guth gethan würde / so  
soll auff Klage des Schichtmeisters / der BergVoigt ihme zu der Zeche  
helffen / zu derrer Belegung er biß auffß andere Quartal Frist haben mag /  
So aber die Zeche nach verflössener Zeit ubauhaftig / und daß nach Un-  
serer Ordnung damit nicht begonnen werde / befunden würde / denn soll  
dieselbe frey / und ohne Abtrag der darauff hafftenden Schulden / einem  
jeden / der es suchet / verliehen werden ; So aber ein Schichtmeister auff  
seiner Gewercken Zeche / ohne Wissen und Zulassung des BergVoigts /  
einige Schuld machte / dem soll weder zur Zeche noch zum Gelde ver-  
holffen werden. Trüge sichs auch zu / daß einer bey diesen Bergwercken  
einige Schuld auff sich gebracht / und zu desselben Bergtheilen geklaget  
würde / so soll es darmit / wie bey dem ersten Articul Meldung geschehen /  
gehalten / und zu denen Theilen / jedoch nicht ohne ordentlichen Proceß  
und Tax vom BergRichter und Schöppen / (darumb sie auch der Cre-  
ditor, weiln die Subhastation bey Bergwercken nicht bräuchlich / anzu-  
nehmen schuldig) verholffen / und dieselben über die Gewehr im Gegen-  
buch / durch Zwey Geschworne eingeräumet werden ; Wann auch  
einer Geld entlehnet und in dem von sich gestellten Brieff und Siegel  
meldet / daß er solches zu Beförder- und Forttreibung seiner inhabenden  
BergGebäude brauchen wolle / und also worzu er das Geld anzuwen-  
den gesonnen / Andeutung thut / hernach aber in der Obligation nicht mel-  
det / daß von denselben die entlehnte Summa wieder bezahlet werden  
soll / noch die Schuld mit Vorbewußt des BergAmpts gemacht / und  
dem Bergbuch einverleibet worden / so ist solche Schuld vor keine Berg-  
Schuld zu erkennen / So nun der BergRichter zu eines Bergwerck ver-  
holffen / da soll der Empfänger schuldig seyn / dem Verholffenen oder dessen  
Erben zu guth / die erklagten Theile Jahr und Tag / ob vielleicht mitler  
Zeit entweder durch güthe / oder Solution der Schuldner sich mit seiner  
Gläubiger vertragen / und hierzu wieder gelangen möchte / unverkauft  
in dem werth / als er es empfangen / zuhalten / zu bauen und zu genießen.  
So auch auff einer Zeche ein Concurfus sich ereignete / und es zur desi-  
gnation käme / so sollen Erstlich die Arbeiter ; dann Berg- und Hütten-  
Kosten / ferner Lebenden / hernach die VerlagSchulden / darauff Arresta,  
und endlich die schlechten Schulden angegeben und gesetzt werden.

Articul.